

Königl. Commissar v. Langenn: Herr Präsident, ich bitte um das Wort! Man ging bei der Petition sowohl, als auch in beiden Berichten der Kammer von der gewiß sehr richtigen Ansicht aus, daß die eigentliche Verpflichtung darum wegfallen könne, weil der Inhalt dieses Eides bereits in der allgemeinen Pflicht des Sachwalters liege, und jeder Sachwalter, der zu einem Güter- und Rechtsvertreter bestellt wird, diese Pflichten schon auf sich habe. Wenn der geehrte Antragsteller wenigstens Verpflichtung mittelst Handschlags beantragt hat, so scheint dies nicht ganz consequent zu sein. Denn wenn auch die Modalität der Verpflichtung mittelst Eides und mittelst Handschlags eine verschiedene ist, so liegt doch derselbe Grund, diese Verpflichtung als besondere wegzulassen, für beide vor, er liegt eben so gut im Eide der Advocaten bei der einen Verpflichtungsmodalität, wie bei der andern. Ich glaube daher, daß es consequenter und den Ansichten, die hier nur die einzig möglichen sein können, nämlich über den Grund des Wegfalls angemessener sei, wenn man auch die Verpflichtung mittelst Handschlags nicht verlangte. Außerdem mache ich auch auf das aufmerksam, was der geehrte Redner vor mir geäußert hat, und was sehr zu beachten sein dürfte: es müßte ein besonderer Verpflichtungstermin angesetzt und eine Reife gemacht werden, und alles das vermehrt die Kosten. Was übrigens in der ganzen Angelegenheit darüber gesagt worden ist, daß durch so öfteres Wiederholen der eidlichen Verpflichtung der Heiligkeit und Autorität des Eides zu nahe getreten werde, das würde wohl auch hinsichtlich des Handschlags der Fall sein. Auch hier würde er in's Gewöhnliche hineinfallen, alltäglich werden und in's bloße Formelle ausarten. Der gewissenhafte Advocat, und einen solchen nur wird jeder Richter bestellen, wird auch ohne dieses seiner Pflicht eingedenk sein und Alles thun, was zum Besten der Masse und des Creditwesens überhaupt zu thun ihm obliegt. Ich muß daher der geehrten Kammer anrathen, von solch' einer Verpflichtung mittelst Handschlags abzusehen.

D. Gross: Ich hatte um das Wort gebeten, weil ich das beantragte Amendement ebenfalls nicht unterstützt habe, und dagegen dieselben Gründe anführen wollte, welche die geehrten Redner vor mir zu vernehmen gaben. Ich kann mich also darauf beschränken, den Ansichten des Königl. Herrn Commissars beizutreten und nur noch zu bemerken, daß mir eine besondere Verpflichtung der Advocaten in Beziehung auf dergleichen ihnen übertragene Geschäfte auch darum überflüssig erscheint, weil schon in dem bei ihrer Admision zu leistenden allgemeinen Eide alle diejenigen Verrichtungen bezeichnet sind, denen sie in ihrem Geschäftskreise sich zu unterziehen haben. Es kommt noch hinzu, daß nicht nur im Art. 321 des Criminalgesetzbuchs, worauf der Bericht der zweiten Kammer Bezug genommen hat, sondern auch im Art. 243 des Criminalgesetzbuchs die Sachwalter ausdrücklich den Personen beigezählt sind, welche schon vermöge der bei ihnen stattgefundenen allgemeinen Verpflichtung eine verstärkte Obliegenheit haben, sich den ihnen

übertragenen Geschäften mit Treue und Sorgfalt zu unterziehen.

Bürgermeister Hübler: Ich könnte mich eigentlich nunmehr des Wortes begeben, da die Gründe, die mich abhielten, das Amendement des Herrn v. Welck zu unterstützen, von den Sprechern vor mir bereits vollständig entwickelt worden sind. Ich halte dafür, daß dieselben Momente, welche die Verpflichtung der fraglichen Vertreter durch Eid als eine rein überflüssige bezeichnen, auch der Verpflichtung durch Handschlag in gleicher Maaße entgegneten. Nur noch Eins will ich bemerken. Der Herr Antragsteller schien einen besondern Werth darauf zu legen, daß durch seinen Antrag den vertretenen Parteien eine größere Beruhigung, eine Art von Garantie für die gewissenhafte Verwaltung ihres Vertreters werde gewährt werden. Dem muß ich nun freilich entgegenhalten, daß die Gewährung dieser Beruhigung, dieser Garantie, wenn es deren überhaupt noch bedürfen sollte, lediglich in der Hand des Richters liegt, und nur durch die seinem Ermessen überlassene tüchtige Wahl des Mannes, aber keineswegs durch dessen Verpflichtung, sei es eidlich oder mittelst Handschlags, den Betheiligten verschafft werden wird.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe, was den Antrag des Herrn Amtshauptmanns v. Welck betrifft, denselben ebenfalls nicht unterstützt und beziehe mich auf das, was die Gegner dieses Antrags, welche bisher gesprochen haben, erwähnten. Ich bin der Meinung, daß die Verpflichtung der Ständemitglieder hier eine Analogie nicht darbietet, schon deshalb nicht, weil der Grundsatz feststeht, daß ein späterer Landtag nicht als die Fortsetzung eines frühern Landtags anzusehen sei. Indessen halte ich es für Pflicht, bei dieser Gelegenheit noch etwas Anderes zur Sprache zu bringen. Es liegt etwas sehr Verdienstliches darin, wenn dahin gewirkt wird, daß man bei Eiden die größtmögliche Sparsamkeit eintreten läßt. Die Vortheile dieses Strebens sind unberechenbar, und nur so steht der Gewinn zu hoffen, daß, wie Seiten der Ministerbank geäußert worden ist, der Eid nach und nach seine hohe Bedeutung und Heiligkeit wieder erlangen werde. Aus diesem Grunde habe ich den vorliegenden Antrag und das Deputationsgutachten mit wahrer Freude begrüßt und stimme ihm vollständig bei. Hierbei ist mir ein anderer Eid in's Gedächtniß gekommen; es ist dies der in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XX. §. 3 vorgeschriebene Solennitätseid oder die solennitas legalis. Nach diesem Eide hat der Advocat oder der Principal, oder in gewissen Fällen auch Beide zusammen für den Fall, daß sie zur Erreichung des Beweises noch eine dritte Frist nöthig hätten, zu beschwören, daß die zweite Dilation nicht — dies werden die Worte jener Gesetzstelle sein — zur Verzögerung des Processes, sondern aus wahrer Nothdurft gesucht werde, und daß es mit den vorgeschützten Verhinderungen in der That sich so verhalte. Ich glaube, dieser Eid ist auch überflüssig, und es würde für den beabsichtigten Zweck völlig hinreichen, wenn man künftig bloß von dem Advocaten verlangte, daß er diese Zusicherung auf seine Advocatenpflicht bewirke. Ich stelle hierauf keinen An-